

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 20

Artikel: Instruktion für den Oberinstruktur der Kavallerie

Autor: Fornerod, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Dekonomie in dieser Beziehung bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen.

Von grossem Nutzen würde eine militärische Hochschule sein, um jenen, welche sich zu Oberinstruktoren, Generalstabssoffizieren gründlich ausbilden und zu höheren Chargen befähigen wollen, Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Allerdings würde dieses bedeutende Mittel erfordern, doch würde auch der Nutzen sehr groß sein.

Zum Mindesten ließe es sich durch Errichtung eines Lehrstuhls der Kriegswissenschaft an dem Polytechnikum (oder der Universität) sehr viel Rügliches und mit verhältnismässig geringen Opfern erzielen.

Hier könnte Strategie, Taktik, Organisation, Militärgeographie, Kriegsgeschichte, Artilleriewissenschaften, Feld- und permanente Befestigung, Pionerdienst, Militärverwaltung, Militärstrafrechtspflege, Militärmedizinalwesen, Generalstabs-Wissenschaften, Terrainlehre, Waffenlehre u. s. w. gelehrt werden.

Jeder Schweizer, der die Hochschule besucht, sollte verpflichtet sein, von diesen Vorlesungen jene zu besuchen, welche Gegenstände behandeln, welche für die Militärstelle, die er später anstrebt, nothwendig oder nützlich erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Waffenplänen (Rekrutenschulen und grössern Wiederholungskursen) je nach Erforderniss durch Besuch dieser Kurse oder durch Einsicht der Tagesbefehle, Rapporte u. c. und daherige Weisungen an die Schulkommandanten. Hierzu hat er jedoch die Ermächtigung des Obersten der Kavallerie einzuholen, der darüber an das eidgen. Militärdepartement referirt.

Art. 4. Er ist Vorgesetzter des Instruktionskorps der Kavallerie und besorgt dessen gehörige Vertheilung auf die Instruktionsplätze, zu welchem Behufe er alljährlich im Wintermonat dem Obersten der Kavallerie einen Vorschlag für die Vertheilung für das nächste Jahr einreicht.

Art. 5. Er überwacht das Instruktionskorps und wird sich angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Instruktoren ihre allgemeinen militärischen Kenntnisse immer mehr erweitern und in der praktischen Befähigung zu ihrem Berufe stets fortschreiten.

Zu diesem Behuf und um völlige Gleichmässigkeit in der Instruktion zu erhalten, kann er, mit Genehmigung des Obersten der Kavallerie, resp. des eidg. Militärdepartements, das Instruktorenkorps am Anfang eines Instruktionsjahres zu einem vier- bis sechstägigen Workurs einberufen.

Art. 6. Ueber Veränderungen im Bestand des Instruktorenkorps, sowie über alle Angelegenheiten, die dieses Personal betreffen, hat er dem Obersten der Kavallerie sein Gutachten und bezügliche Anträge vorzulegen.

Art. 7. Der Oberinstrukturor führt die Besoldungskontrolle des Kavallerie-Instruktionspersonals und setzt sich diesfalls mit dem eidgen. Oberkriegskommissariat in direkte Verbindung.

Art. 8. Der Oberinstrukturor entwirft alljährlich im Wintermonat zu Handen des Obersten der Kavallerie den Plan zur Festsetzung der Schulen hinsichtlich Bestand, sowie Zeit und Ort der Abhaltung fürs folgende Jahr.

Von der Ernennung der Kommandanten der Wiederholungskurse und ähnlichen Verfügungen wird ihm vom Obersten der Kavallerie Kenntniß gegeben.

Art. 9. Er entwirft die Unterrichtspläne für die verschiedenen Unterrichtskurse und unterbreitet sie dem Obersten der Kavallerie zu Handen des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 10. Die Berichte der von ihm geleiteten Schulen verfaßt er selbst am Schlusse des betreffenden Kurses; die der übrigen Schulen und Wiederholungskurse werden ihm stets zur Einsicht vorgelegt, um daraus hinsichtlich des Ganges der Instruktion, der Disziplin u. c. die nöthige Kenntniß zu nehmen.

Art. 11. Der Oberinstrukturor der Kavallerie macht sich zur besondern Aufgabe, den Unterricht und die taktische Ausbildung der Kavallerie in allen Richtungen zu fördern.

Er wird daher zweckmässige Verbesserungen in der Einrichtung der Instruktion überhaupt, in der Instruktionsmethode, in der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppe u. s. w. stets im Auge behalten und seine diesfälligen Vorschläge dem Obersten der

Instruktion für den Oberinstrukturor der Kavallerie.

(Vom 25. Hornung 1866.)

Das eidgenössische Militärdepartement hat in Folge der ihm vom schweiz. Bundesrathem unterm 16. Hornung 1866 erteilten Vollmacht nachstehende Instruktion erlassen:

Art. 1. Der Oberinstrukturor der Kavallerie steht unmittelbar unter dem eidgen. Obersten der Kavallerie, und empfängt von diesem alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle.

Art. 2. Derselbe leitet und beaufsichtigt den Unterricht, den Dienst und die Disziplin der Kavalleriewaffe und richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf die genaue Beobachtung der bestehenden Reglemente, auf möglichste Einhaltung der betreffenden Budgetansätze; ferner auf gute Pflege und möglichste Schonung der Pferde im Interesse der Verwaltung.

Art. 3. Der Unterricht der Offiziersaspiranten II. Classe liegt dem Oberinstrukturor besonders ob; ebenso steht er etwaigen besondern Offizierskursen (mit Ausnahme des Offizierskurses in Thun) und der Unteroffiziersschule direkt vor.

Im Uebrigen leitet er die wichtigsten Kavallerie-Rekrutenschulen, so weit thunlich, in Person und überwacht indirekt den Unterricht auf den übrigen

Kavallerie zu Handen des eidg. Militärdepartements vorlegen.

Art. 12. Der Oberinstructor kontrolliert das auf den Kavallerie-Waffenplänen aufzubewahrende Instruktionsmaterial aller Art und macht dem Obersten der Kavallerie Vorschläge betreffend allfällige Abänderung und Ergänzung derselben.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

an gewisse Kategorien von Offizieren und an die höheren Lehranstalten, sind aufgehoben.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, machen wir Sie namentlich auf Ziffer 4 obiger Verfügung aufmerksam, wonach, da die einzelnen Schulen den Atlas nun zu einem sehr billigen Preise beim Oberkriegskommissariate direkte beziehen können, die in unserm Kreisschreiben vom 27. Januar 1865 für die höheren Lehranstalten erwähnte Begünstigung, die Karte zu einem reduzierten Preise zu beziehen, nun dahinfällt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

In Folge Beschlussnahme des schweizerischen Bundesrates vom 11. I. M. über die Preisreduktion des eidgen. topographischen Atlases hat das unterzeichnete Militärdepartement folgende Verfügungen getroffen:

1. Der Verkaufspreis des schweizerischen topographischen Atlases ist auf Fr. 50 festgesetzt.
2. Der Preis der einzelnen Blätter ist folgender:

Blatt	I	Fr.	1
" II	"	1	
" III	"	2	
" IV	"	2	
" V	"	1	
" VI	"	1	
" VII	"	2	
" VIII	"	3	
" IX	"	3	
" X	"	1	
" XI	"	2	
" XII	"	3	
" XIII	"	3	
" XIV	"	3	
" XV	"	2	
" XVI	"	2	
" XVII	"	3	
" XVIII	"	3	
" XIX	"	2	
" XX	"	2	
" XXI	"	1	
" XXII	"	2	
" XXIII	"	2	
" XXIV	"	2	
" XXV	"	1	

Fr. 50

3. Der Atlas oder die einzelnen Blätter desselben können zu obbezeichneten Preisen beim eidgen. Oberkriegskommissariate in Bern bezogen werden.

4. Die bisher bestandenen Verordnungen, betreffend die Abgabe des Atlases zu reduziertem Preise

Bundesbeschluß betreffend das Magazinirungssystem.

(Vom 24. Hornung 1866.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Weinmonat 1865,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind verpflichtet, die zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, damit Ordonnanzgewehre und Stutzer der wehrpflichtigen Mannschaft des Bundesheeres zu Schießübungen außer dem Militärdienste zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschriften, welche zu diesem Zwecke von den Kantonen erlassen werden, sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen ic.

(Folgen die Unterschriften.)

Über Reorganisation der Scharfschützen.

In den meisten Kantonen, vielleicht allen, die Scharfschützen zum Bundeskontingent zu stellen haben, müssen dieselben einen nicht unbedeutenden Mehrbetrag an ihre militärische Ausrüstung bezahlen als der gewöhnliche Infanterist. Die natürliche Folge davon ist, daß nur der Bemittelte unter dieses Korps, von dem man verlangt, daß es ein Elitenkorps sei, treten kann. Es wird allerdings, ich denke überall, wenigstens so weit mir bekannt ist, unter den angemeldeten Rekruten eine Auslese gehalten, die sich hauptsächlich an das Ergebniß eines Schieferamens